

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main am 03.04.2025 die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

Artikel 1

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rüsselsheim am Main (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung – AllgGVO)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

(1) Die Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main. Entgegenstehendes Satzungsrecht sowie entgegenstehende bundes- oder landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen, deren öffentliche Zugänglichkeit auf öffentlich-rechtlichen Regelungen beruht. Dazu gehören insbesondere öffentliche Straßen nach § 2 Hessisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426, 430), die freie Landschaft nach § 59 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der Wald nach § 2 Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126) sowie öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne des § 20 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93).

§ 2 Allgemeines Verhalten auf öffentlichen Flächen

(1) Auf öffentlichen Flächen ist untersagt

1. das Lagern oder Campieren mit Gespannen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und anderen transportablen Unterkünften außerhalb von dafür gesondert zugelassenen Plätzen;
2. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen;

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

3. das aggressive Betteln, durch das Suchen körperlichen Kontakts, durch das Verstellen oder sonstige Versperren des Weges oder durch mehrmaliges gezieltes Ansprechen einer Person, auch nachdem diese zu erkennen gegeben hat, nicht an einem Kontakt interessiert zu sein;
4. gegen Entgelt Glücks- und Geschicklichkeitsspiele zu veranstalten;
5. Tauben zu füttern oder Futter für diese auszulegen sowie an oder in fließenden sowie stehenden Gewässern lebende Wildvögel oder Fische zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen;
6. in dafür vorgesehenen Behältnissen befindliche oder zum Abholen bereitgestellte Abfälle zu verstreuen.

(2) Es ist untersagt, auf sowie im unmittelbaren Umfeld von

1. öffentlichen Spielplätzen, einschließlich Flächen zum Fußballspielen, für die die Standards eines genormten Spielfelds nicht gelten (Bolzplätze),
2. Schulhöfen,
3. Friedhöfen,

alkoholische Getränke oder Distickstoffmonoxid (N_2O – Lachgas) zu konsumieren.

(3) Auf Antrag kann die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde von dem Verbot nach Absatz 1 Nummer 1 bei Bestehen eines öffentlichen oder eines überwiegenden privaten Interesses Ausnahmen zulassen.

§ 3 Offene Feuer im Freien

(1) Auf öffentlichen Flächen sind das Abbrennen eines offenen Feuers sowie das Grillen außerhalb von dafür gesondert ausgewiesenen Stellen untersagt. Gleich ob auf öffentlichen oder privaten Flächen ist im Freien das Abbrennen eines offenen Feuers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubt.

(2) Offene Feuer im Freien dürfen nicht unterhalb von stromführenden Leitungen abgebrannt werden. Das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien ist untersagt, wenn für das jeweilige Grundstück die Gefahrenstufen 4 oder 5 des Waldbrandgefahrenindex oder des Grasland-Feuerindex des Deutschen Wetterdienstes gegeben sind.

(3) Für ein offenes Feuer im Freien dürfen ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz sowie trockener Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz sowie von sonstigen Materialien jeglicher Art ist verboten. Zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

dürfen nur dafür gesondert zugelassene Mittel (Grill-, Kaminanzünder o.ä.) verwendet werden.

(4) Personen, die ein offenes Feuer im Freien abbrennen, haben Folgendes zu beachten:

1. Das Feuer ist vom Entzünden bis zum vollständigen Erlöschen durchgängig von mindestens einer volljährigen Person zu überwachen; bevor die letzte volljährige Person die Feuerstelle verlässt ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
2. Kindern ist nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person Zugang zu dem Feuer zu gewähren.
3. Bei einer Rauchentwicklung, die geeignet ist Nachbarn oder die Allgemeinheit zu belästigen, oder bei Aufkommen eines Windes mit Stärke 6 auf der Beaufortskala ist das Feuer umgehend zu löschen.
4. Es müssen jederzeit geeignete und ausreichende Löschmittel vorhanden sein.
5. In Notfällen ist unverzüglich die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.

(5) Soll insgesamt mehr als 10 Kilogramm an Brennmaterial Verwendung finden, ist das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien mindestens zwei Wochen vorher der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Rüsselsheim am Main schriftlich anzuzeigen.

(6) In der Anzeige nach Absatz 5 sind anzugeben:

6. Art, Datum und Uhrzeit der Durchführung des Feuers;
7. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Veranstalters und sonstiger für die Durchführung des Feuers verantwortlicher Personen;
8. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem das Feuer durchgeführt werden soll;
9. Art und Menge des Brennmaterials, das verbrannt werden soll;
10. die voraussichtliche Höhe und der Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials;
11. Angaben zur Einhaltung der Mindestabstände nach Absatz 8, inklusive Angaben zur etwaigen Notwendigkeit der Anlage von Sicherheitsstreifen;
12. Vorkehrungen, die zur Gefahrenabwehr ergriffen werden können (zum Beispiel zur Kontrolle des Feuers, zum Anlegen eines Sicherheitsstreifens, Feuerlöscher, zur Möglichkeit zum Notruf).

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

(7) Bei der Durchführung eines Feuers im Sinne des Absatz 5 gilt unbeachtlich der Bestimmungen in den übrigen Absätzen zusätzlich das Folgende:

1. Das Feuer muss auf einem Untergrund aus Sand, Kies oder Steinen ruhen; nötigenfalls ist der Untergrund vorab mit entsprechenden Materialien abzudecken.
2. Um zu verhindern, dass Tiere darin Unterschlupf suchen, ist das Brennmaterial in der Feuerstelle erst am Tage des Anzündens aufzuschichten.
3. Höhe und Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials dürfen jeweils 2 Meter nicht überschreiten. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall auf Antrag Abweichungen genehmigen, wenn der Brandschutz sichergestellt ist.

(8) Bei einem Feuer nach Absatz 5 sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 150 Meter zu Bundesautobahnen und sonstigen Fernverkehrsstraßen;
- 150 Meter zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 100 Meter zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 100 Meter zu für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 50 Meter zu sonstigen Gebäuden;
- 50 Meter zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen und -flächen;
- 50 Meter zu Baumalleen, Baumgruppen, Schutzpflanzungen, Strauch- und Gehölzflächen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;
- 20 Meter zu Einzelbäumen;
- 10 Meter zur Grundstücksgrenze des für die Durchführung des Feuers vorgesehenen Grundstücks;
- 10 Meter zu befestigten Wirtschaftswegen.

Wenn innerhalb der genannten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 Meter Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird. Im Umkreis von 4 Kilometer um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 4 Pyrotechnik

Unbeachtlich sonstiger bundes- oder landesrechtlicher Regelungen ist das Abbrennen von Pyrotechnik im Freien auch dann untersagt, wenn an dem betreffenden Ort die Gefahrenstufen 4 oder 5 des Waldbrandgefahrenindex oder des Grasland-Feuerindex des Deutschen Wetterdienstes vorliegen.

§ 5 Halten und Führen von Hunden

(1) Hunde sind auf öffentlichen Flächen an der Leine zu führen:

1. im Bereich der Innenstadt (markierter Bereich der Anlage 1);
2. auf Brücken, Treppen, in Durchgängen und Unterführungen;
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Menschenansammlungen;
4. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs;
5. in den Fußgängern vorbehaltenen Bereichen der Einkaufszentren.

Die Leine darf eine Länge von 2 Meter nicht überschreiten.

(2) Eine Person darf einen Hund in der Öffentlichkeit nur führen, wenn sie körperlich in der Lage ist, den Hund sicher unter Kontrolle zu halten.

(3) Halterinnen und Halter sowie die einen Hund führenden Personen sind auf öffentlichen Flächen verpflichtet, den Kot des Hundes unverzüglich und ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen.

(4) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie ausgebildete Assistenzhunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Absatz 3 gilt für die in Satz 1 genannten Hunde nicht, soweit der Zweck ihres Einsatzes entgegensteht.

§ 6 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen

Die Fahrzeugwäsche sowie die Motorwäsche an Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Flächen untersagt. Dieses Verbot gilt auch auf privaten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

Das Verbot gilt nicht für

1. Kleinreparaturen, von denen keine Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgehen,
2. Reparaturen im Rahmen der Pannenhilfe.

§ 7 Gewässer

(1) Das Baden ist auf öffentlichen Flächen nur an den dafür gesondert ausgewiesenen Stellen erlaubt.

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie dazu zuvor durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde freigegeben wurden.

(3) Das Verunreinigen öffentlicher Brunnen oder Wasserbecken ist verboten.

§ 8 Trinkwassernotstand

(1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebiets werden durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Wege der Allgemeinverfügung festgestellt.

(2) Während eines Trinkwassernotstandes ist es verboten:

1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen

- a) zu verschwenden;
- b) aufzuspeichern;

2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
- b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken;
- c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen;

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage;

e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Für Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, Untersuchungsstellen und lebensmittelverarbeitende Betriebe gelten Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe d) nicht, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Nummer 1 Buchstabe b) gilt ferner nicht für die Wasserentnahme für medizinische Bäder.

(3) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann als örtliche Ordnungsbehörde im Wege der Allgemeinverfügung Sperrzeiten anordnen, während denen es allgemein untersagt ist, Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu entnehmen, wenn dies zur Bekämpfung der Folgen des Trinkwassernotstands notwendig ist. In der Allgemeinverfügung können im öffentlichen Interesse von diesem Verbot Ausnahmen für näher zu bestimmende Entnahmezwecke vorgesehen werden.

§ 9 Lachgas

Der Verkauf und die Abgabe von Lachgas (N₂O – Distickstoffmonoxid) an Minderjährige ist verboten. Dies umfasst auch die Abgabe mittels Warenautomaten, soweit nicht mittels technischer Vorrichtungen eine Nutzung des Automaten durch Minderjährige ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt nicht im Falle einer ärztlichen Verordnung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einem Verbot nach § 2 Absatz 1 zuwiderhandelnd
 - a. außerhalb von dafür gesondert zugelassenen Plätzen mit Gespannen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder anderen transportablen Unterkünften lagert oder campiert;
 - b. seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet;

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

- c. aggressiv bettelt, indem er zu einer Person körperlichen Kontakt sucht, ihr den Weg verstellt oder sonst versperrt oder eine Person mehrmalig gezielt anspricht, auch nachdem diese zu erkennen gegeben hat, nicht an einem Kontakt interessiert zu sein;
 - d. Tauben füttert oder Futter für diese auslegt oder an oder in fließenden oder stehenden Gewässern lebende Wildvögel oder Fische füttert oder Futter auslegt oder ausstreut;
 - e. in dafür vorgesehenen Behältnissen befindliche oder zum Abholen bereitgestellte Abfälle verstreut;
2. einem Verbot nach § 2 Absatz 2 zuwiderhandelnd an einem der dort genannten Orte alkoholische Getränke oder Distickstoffmonoxid (N₂O – Lachgas) konsumiert;
3. dem Verbot des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelnd außerhalb einer dafür gesondert ausgewiesenen Stelle auf einer öffentlichen Fläche grillt oder ein offenes Feuer abbrennt;
4. dem Verbot des § 3 Absatz 2 zuwiderhandelnd
 - a. im Freien ein offenes Feuer unterhalb einer stromführenden Leitung abbrennt;
 - b. im Freien ein offenes Feuer abbrennt, obwohl für das jeweilige Grundstück die Gefahrenstufen 4 oder 5 des Waldbrandgefahrenindex oder des Grasland-Feuerindex des Deutschen Wetterdienstes gegeben sind;
5. dem Verbot des § 3 Absatz 3 zuwiderhandelnd für das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien anderes als das für zulässig erklärte Brenn- oder Zündmaterial verwendet;
6. dem § 3 Absatz 4 zuwiderhandelnd ein offenes Feuer im Freien abbrennt und
 - a. es dabei unterlässt sicherzustellen, dass dieses bis zum vollständigen Erlöschen durchgängig von mindestens einer volljährigen Person überwacht wird;
 - b. dabei als letzte volljährige Person die Feuerstelle verlässt, obwohl Feuer und Glut nicht vollständig erloschen sind;
 - c. dabei Kindern Zugang zu dem Feuer gewährt, ohne dass eine erwachsene Person dabei Aufsicht führt;
 - d. es dabei unterlässt das Feuer zu löschen, obwohl sich Rauch entwickelt, der geeignet ist, Nachbarn oder die Allgemeinheit zu belästigen, oder ein Wind mit Stärke 6 auf der Beaufortskala aufkommt;
 - e. es dabei unterlässt, jederzeit geeignete und ausreichende Löschmittel bereit zu halten;

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

- f. es in einem dabei eingetretenen Notfall unterlässt, die Feuerwehr zu alarmieren;
7. dem § 3 Absatz 5 zuwiderhandelnd unter Verwendung von insgesamt mehr als 10 Kilogramm an Brennmaterial ein offenes Feuer im Freien abbrennt, ohne dies mindestens zwei Wochen zuvor der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main angezeigt zu haben;
8. dem § 3 Absatz 7 zuwiderhandelnd unter Verwendung von insgesamt mehr als 10 Kilogramm an Brennmaterial ein offenes Feuer im Freien abbrennt, wenn
 - a. das Feuer nicht auf einem Untergrund aus Sand, Kies oder Steinen ruht;
 - b. das Brennmaterial in der Feuerstelle nicht erst am Tag des Anzündens aufgeschichtet wurde;
 - c. Höhe oder Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials 2 Meter überschreiten, ohne dass zuvor eine entsprechende Genehmigung eingeholt wurde;
9. dem § 3 Absatz 8 zuwiderhandelnd unter Verwendung von insgesamt mehr als 10 Kilogramm an Brennmaterial ein offenes Feuer im Freien abbrennt, ohne die dabei vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten;
10. dem Verbot des § 4 zuwiderhandelnd Pyrotechnik im Freien abbrennt, obwohl an dem betreffenden Ort die Gefahrenstufen 4 oder 5 des Waldbrandgefahrenindex oder des Grasland-Feuerindex des Deutschen Wetterdienstes gelten;
11. den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelnd, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 1 gegeben ist, an den dort genannten Orten
 - a. einen nicht angeleiteten Hund führt;
 - b. einen Hund an einer Leine führt, die eine Länge von 2 Metern überschreitet;
12. dem § 5 Absatz 2 zuwiderhandelnd, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 1 gegeben ist, einen Hund in der Öffentlichkeit führt, ohne körperlich dazu in der Lage zu sein, den Hund sicher unter Kontrolle zu halten;
13. dem Gebot des § 5 Absatz 3 zuwiderhandelnd es unterlässt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 Satz 2 gegeben ist, den Kot, den ein von ihm geführter Hund auf einer öffentlichen Fläche hinterlassen hat, unverzüglich und ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen;
14. den Verboten nach § 6 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelnd, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 3 gegeben ist, eine der dort genannten Handlungen an einem Fahrzeug oder Kraftfahrzeug vornimmt;

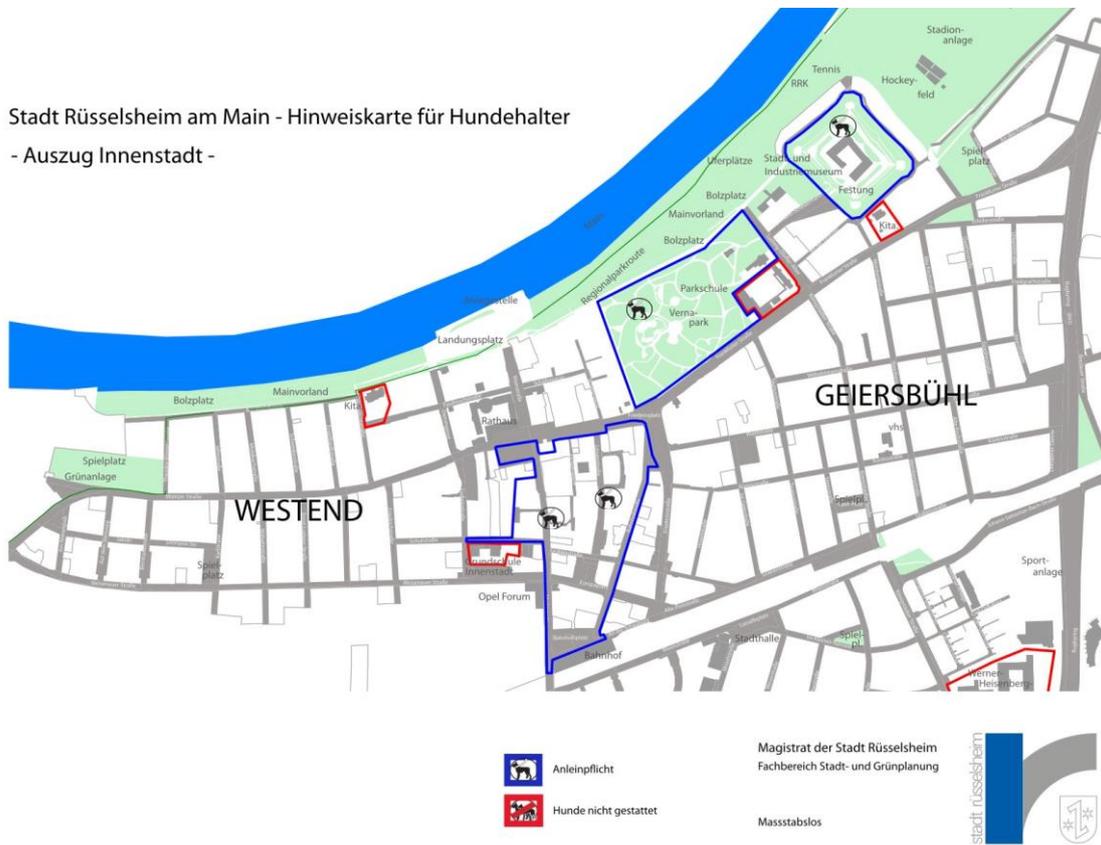
Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

15. dem Verbot des § 7 Absatz 1 zuwiderhandelnd auf öffentlichen Flächen außerhalb der dafür gesondert ausgewiesenen Stellen badet;
16. dem Verbot des § 7 Absatz 2 zuwiderhandelnd ein zugefrorenes Gewässer betritt, ohne dass dieses zuvor durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde freigegeben wurde;
17. dem Verbot des § 7 Absatz 3 zuwiderhandelnd einen öffentlichen Brunnen oder ein öffentliches Wasserbecken verunreinigt;
18. dem § 8 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelnd während eines Trinkwassernotstands nach § 8 Absatz 1
 - a. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet oder aufspeichert;
 - b. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für einen der in Nummer 2 Buchstaben a) bis e) untersagten Zwecke verwendet, ohne dass eine der Ausnahmen nach Satz 2 oder 3 gegeben ist;
19. dem § 8 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelnd während eines Trinkwassernotstands nach § 8 Absatz 1 während einer durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde in einer Allgemeinverfügung angeordneten Sperrzeit Wasser aus einer öffentlichen Trinkwasserleitung entnimmt, ohne dass die Entnahme zu einem Zweck erfolgt, der in der Allgemeinverfügung nach § 9 Absatz 3 Satz 2 als zulässige Ausnahme vorgesehen ist.
20. dem Verbot des § 9 Satz 1 zuwiderhandelnd Distickstoffmonoxid (N₂O – Lachgas) ohne ärztliche Verordnung an Minderjährige verkauft oder abgibt;
21. dem Verbot des § 9 Satz 2 zuwiderhandelnd im Geltungsbereich dieser Verordnung Distickstoffmonoxid (N₂O – Lachgas) mittels eines Warenautomaten abgibt, ohne eine Nutzung des Automaten durch Minderjährige mittels technischer Vorrichtungen auszuschließen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 2 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der Stadt Rüsselsheim am Main

Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1



**Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung (AllgGVO) der
Stadt Rüsselsheim am Main**

Artikel 2

§ 1

Die „Gefahrenabwehrverordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Rüsselsheim“ vom 28. Oktober 2003 wird aufgehoben.

§ 2

Die Polizeiverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung vom 25. Juli 1977 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 20.05.2025

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

gez. Patrick Burghardt
Oberbürgermeister